

Artenschutzrechtliche Abschätzung des Bebauungsplans 99 in Eutin (Planungsstand vom 21.01.2013)

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Martin Laczny (Eremit)

Dipl.-Biol. Holger Reimers (Fledermäuse)

In der später datierten Planungsvariante vom 21.01.2013 zum Bebauungsplan 99 in Eutin verbleibt die Eichenreihe abseits von Bebauung und auch in ihrem Fallbereich abseits öffentlicher Wege. Die Zweckzuweisung "Versorgung" ist bereits seit mehreren Jahren "Ist-Zustand" und führt zu keiner Verschlechterung der Situation. Der nachfolgende Text ist eine Grobabschätzung der artenschutzrechtlichen Implikationen, nicht jedoch eine saP und beruht auf Sichtung der Planungsvariante vom 21.01.2013.

Eremit:

Unabdingbar muss im B-Plan eine besondere Bedingung zum Erhalt der Bäume im Grünstreifen (für den Eremiten nach § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) besonders erwähnt werden.

Die Fortpflanzungsstätten des europarechtlich geschützten Eremiten werden im B-Plan 99 (Planungsstand 21.01.2012) als "Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen ..." (Baumreihe und angrenzende Bereiche östlich) bzw. "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Flächen westlich der Baumreihe) festgelegt. Diese Bereiche wurden zum vorhergehenden Planungsstand vergrößert.

Ziel der Ausweisung dieser Bindungs-Flächen ist es, Konflikte mit der Verkehrswegesicherungspflicht langfristig auszuschließen, um einen Erhalt des Eremiten-Vorkommens in der Baumreihe langfristig zu erhalten. Nur wenn dies absehbar gelingt, können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aufgehoben werden.

Die Planungen zu Rückschnittarbeiten seitens der Landesforsten wurden der zukünftigen Zweckbestimmung angepasst und auf minimale Eingriffe reduziert. Ein Rückschnitt des immer höher wachsenden Knicks zwischen den Alteichen wäre positiv für den Eremiten. Dieser ist anscheinend bisher nicht erfolgt.

Zusätzlich sollte hier jedoch an den langfristigen Erhalt der Fortpflanzungsstätten gedacht werden (erhalt auch jüngerer Eichen sowie Neupflanzung von einheimischen Eichen).

Fledermäuse:

Durch den Erhalt und die Sicherung der Alteichen im Bebauungsplan-Gebiet entfällt der prognostizierte Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenziell vorkommenden baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für diese Arten nicht zu rechnen.

Für die Fledermausfauna wäre es ebenfalls günstig, die Eichenreihe, die als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für acht Fledermausarten hochwertige Habitats stellt, inkl. notwendiger Sicherheitsabstände im B-Plan 99 als "Flächen mit der überwiegenden Zweckbindung Artenschutz" auszuweisen und entsprechend zu sichern.

Auch in der aktuellen Planungsvariante ist im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Gebäude durch Rückbau betroffen, welches aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten einen potenziellen Quartierstandort darstellt. Als potenziell das Gebäude nutzende Fledermausarten sind die Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Teichfledermaus sowie die Zwergfledermaus betroffen.

Bei dem Abriss der Gebäude besteht die Möglichkeit, dass sich Fledermäuse in dem potenziellen Quartierstandort aufhalten und dabei zu Tode kommen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Standort ganzjährig genutzt wird, sollte ein Abriss des Gebäudes in einem Zeitraum erfolgen, wo möglichst keine Nutzung als Wochenstuben-, Paarungs- oder Winterquartier stattfindet. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, sind daher die Abrissarbeiten im Monat Oktober durchzuführen und von einem Fachgutachter zu begleiten. Sollte der Abriss im Oktober nicht möglich sein, muss das Gebäude unmittelbar vorher auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse gründlich untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine Individuen zu Schaden kommen und folglich ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden wird.

Durch den Abriss des Gebäudes ergibt sich ein prognostizierter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die vier potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten. In der Folge ist mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für diese Arten zu rechnen.

Die Arten sind hinsichtlich der Quartierwahl der Tagesverstecke relativ anpassungsfähig und wechseln den Quartierstandort häufig. Es gibt in der Umgebung weitere ähnlich ausgeprägte Gebäude in denen vergleichbare Strukturen vorhanden sind, welche die Quartiere zeitweilig teilweise ersetzen können. Darüber hinaus sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen an Gebäuden im Umfeld zusätzliche für diese Arten geeignete künstliche Quartierstrukturen zu schaffen (acht winterfeste Fassadenflachkästen aus Holzbeton sowie vier fledermausgerechte Holzverkleidungen (oder Fledermausbretter) an Giebelseiten von Gebäuden), die vor Abriss der Bauten wirksam sein müssen, um die Funktion als Fortpflanzungs- oder und Ruhestätte kontinuierlich für alle Arten zu gewährleisten. In diesem Fall bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die betroffenen Arten vermieden werden.